# Harmonisierung des Kaufrechts innerhalb der EU Stärkung der Verbraucherrechte länger nutzbar sein.

# Wichtigste Änderungen

## 1. Beweislastumkehr

**Bisherige Regelung:** Bei Mängeln, die innerhalb von **6 Monaten** gerügt werden, wird unterstellt, dass der

Mangel bereits bei der Übergabe bestand.

Neuregelung: Statt 6 Monate jetzt 12 Monate

Ist der Verkäufer der Meinung, dass der Schaden bei Übergabe nicht bestand, muss er es beweisen. Die Fristanhebung bedeutet eine Verschärfung zulasten des Verkäufers.

## 2. Gebrauchte Waren

Zwecks Haftungsausschluss müssen alle Mängel vor Vertragsabschluss **einzeln dokumentiert** und im **Kaufvertrag** aufgeführt werden. Eine AGB-Vereinbarung alleine genügt nicht.

## 3. Update-Pflicht bei digitalen Produkten (§ 327f., vgl. S. 2)

- **Betroffen** sind alle Waren mit digitalen Elementen, z. B. PC-Programme, Smartwatches, Smartphones, E-Bikes, Saugroboter...
- **Aktualisierungspflicht** des Verkäufers bezüglich Funktionsfähigkeit und IT-Sicherheit (Updates) unter Mitwirkung der Hersteller; bei Versäumnis liegt ein Sachmangel vor.
- Dauer der Aktualisierungspflicht: Nicht exakt definiert, je nach Einzelfall zu beurteilen; Anhaltspunkte: Preis, Werbeaussagen, übliche Nutzungsdauer

## 4. Veränderte Fristsetzung im Verbrauchsgüterkaufrecht (B2C-Geschäfte)

- Eine Fristsetzung bei Rücktritt, Minderung bzw. Schadensersatz ist i. d. R. entbehrlich. § 475d BGB
- Es genügt der Ablauf einer angemessenen Frist ab Mitteilung des Mangels.
- Im unternehmerischen Verkehr (B2B-Geschäfte) bleibt die alte Regelung erhalten.

#### 5. Regelmäßige Verjährungsfrist für Mängel (2 Jahre) z. T. verlängert

- Die zweijährige Verjährungsfrist tritt erst 4 Monate nach Entdeckung des Mangels ein. Somit erweitert sich die Frist auf maximal 28 Monate.
- Beispiel: Entdeckung des Mangels im 23. Monat -> Verjährung endet erst im 27. Monat.

## 6. Garantieerklärung

Die Garantieerklärung ist dem Käufer auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

## 7. Neuer Sachmangelbegriff

(Vgl. Seite 2)

# Neues Kaufrecht 2022: Der neue Sachmangelbegriff

# **Gesetzliche Grundlage**

## § 434 BGB: Sachmangel

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht
- (2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie
- 1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
- 2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
- 3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird. Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität...
- (3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie
- 1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
- 2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
- a) der Art der Sache und
- b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
- 3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt
- 4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.
- Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. (...)
- (4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage
- 1. sachgemäß durchgeführt worden ist...
- (5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.

Eine Sache ist **sachmängelfrei**, wenn sie folgenden Anforderungen entspricht:



## Subjektive Faktoren:

Die Kaufsache muss, um nicht mangelhaft zu sein, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen:

- Die Sache hat die vereinbarte Beschaffenheit (Art, Menge, Qualität...).
- Die Sache entspricht dem vertraglichen Verwendungszweck.
- Vereinbartes Zubehör bzw. vereinbarte Anleitungen (z. B. Montageanleitung) wurden übergeben.

## <u>Objektive Faktoren:</u>

- Die Sache eignet sich für die gewöhnliche Verwendung.
- Die Beschaffenheit der Sache ist üblich.
- Die Beschaffenheit der Sache entspricht den Äußerungen in der Werbung.

### Montageanforderungen:

Die Sache entspricht den Montageanforderungen.

## Falschlieferung:

Die Sache entspricht der bestellten Sache.

Der objektive Mangelbegriff kommt nur dann zur Anwendung, soweit keine andere wirksame Vereinbarung getroffen wurde.

#### § 327f BGB: Aktualisierungen (digitale Produkte)

- (1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass dem Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produkts erforderlich sind, bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird. Zu den erforderlichen Aktualisierungen gehören auch Sicherheitsaktualisierungen. Der maßgebliche Zeitraum nach Satz 1 ist
- 1. bei einem Vertrag über die dauerhafte Bereitstellung eines digitalen Produkts der Bereitstellungszeitraum,
- 2. in allen anderen Fällen der Zeitraum, den der Verbraucher aufgrund der Art und des Zwecks des digitalen Produkts und unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann. (...)

#### § 475b Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen

- (2) Eine Ware mit digitalen Elementen ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang und in Bezug auf eine Aktualisierungspflicht (...) den subjektiven und objektiven Anforderungen, den Montageanforderungen und den Installationsanforderungen entspricht.
- (3) Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn (...)
- 2. für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt
- (4) Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den objektiven Anforderungen, wenn (...)
- 2. dem Verbraucher (...) Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.